

## Merkblatt für gewerbliche Schrottsammlungen und Schrottlagerplätze

1.	<p>Gewerbliche Schrottsammlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) grundsätzlich <b>nur dann statthaft</b>, wenn zuvor nachgewiesen wird, dass die Abfälle einer <b>ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung</b> zugeführt werden und wenn der Sammlung nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegen stehen.</p> <p>Insoweit ist zunächst mindestens <b>drei Monate vor Beginn der Sammlung</b> eine Anzeige, ggf. eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde erforderlich (§ 18 KrWG).</p> <p>Im Land Brandenburg ist die zuständige Behörde:</p> <p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat T 5, Abfallwirtschaft Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam</p> <p>Telefon: 033201 – 442 353</p> <p>Eine im Sinne des § 18 KrWG anzeigepflichtige gewerbliche Sammlung kann sowohl in Form eines Hohlsystems (z. B. durch eine Haus- zu- Haus- Sammlung) wie auch als Bringsystem (z. B. Annahme an Schrottplätzen und Containerstellplätzen) durchgeführt werden.</p>						
2.	<p>Sammler, Beförderer, Händler und Makler unterliegen der <b>Anzeigepflicht</b> nach § 53 KrWG. Danach haben sie ihre gewerblichen Tätigkeiten <b>vor Beginn</b> ihres Betriebes der Zuständigen Behörde <b>anzuzeigen</b>.</p> <p>Zuständig für alle Vorgänge hinsichtlich der Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen ist die:</p> <p>Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) Postfach 601352 14413 Potsdam</p> <p>Telefon: 0331 - 27 93 65</p>						
3.	<p>Voraussetzung für die Schrottsammlungen aber auch für das Betreiben eines Schrottplatzes ist eine <b>Gewerbe-Anmeldung</b> nach § 14 oder § 55 c der Gewerbeordnung. Diese ist bei den örtlichen Gewerbeämtern zu beantragen.</p>						
4.	<p>Es ist zu prüfen, ob für die <b>gewerbliche Nutzung des Grundstückes auf dem der Schrott gelagert</b> bzw. <b>zwischengelagert</b> (auch in Containern) wird, eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder ob eine Genehmigung nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BimSchV) vorliegen muss.</p> <table border="1" data-bbox="242 1713 1406 2020"> <tr> <td data-bbox="242 1713 821 1814">Die zuständige Behörde für die baurechtliche Genehmigung ist:</td> <td data-bbox="821 1713 1406 1814">Die zuständige Behörde für die Genehmigung nach der 4. BimSchV ist:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="242 1814 821 2020">Landkreis Spree-Neiße Untere Bauaufsichtsbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)</td> <td data-bbox="821 1814 1406 2020">Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="242 2020 821 2074">Telefon: 03562 – 986 1 63 01</td> <td data-bbox="821 2020 1406 2074">Telefon: 0355 – 4991 1301</td> </tr> </table>	Die zuständige Behörde für die baurechtliche Genehmigung ist:	Die zuständige Behörde für die Genehmigung nach der 4. BimSchV ist:	Landkreis Spree-Neiße Untere Bauaufsichtsbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	Telefon: 03562 – 986 1 63 01	Telefon: 0355 – 4991 1301
Die zuständige Behörde für die baurechtliche Genehmigung ist:	Die zuständige Behörde für die Genehmigung nach der 4. BimSchV ist:						
Landkreis Spree-Neiße Untere Bauaufsichtsbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus						
Telefon: 03562 – 986 1 63 01	Telefon: 0355 – 4991 1301						

5.	<p>Ist eine <b>Genehmigung aus Punkt 4 nicht erforderlich</b>, ist die beabsichtigte Gewerbetätigkeit bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf der Grundlage von § 47 KrWG anzuzeigen.</p> <p>Landkreis Spree-Neiße  Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde  Heinrich-Heine-Straße 1  03149 Forst (Lausitz)</p> <p>Telefon: 03562 – 986 1 70 32</p> <p>Hierfür sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbeschreibung mit <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Angaben zu den Abfallarten mit Abfallschlüssen nach Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)</li> <li>b. geplante Sammelmengen</li> <li>c. geplante Lagerkapazität</li> <li>d. Entsorgungswege (einschließlich Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung)</li> <li>e. bei Nutzung von Fremdgrundstücken ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen</li> </ul> </li> </ul> <p>Anschließend ist diese Betriebsbeschreibung mit allen Genehmigungen aus den Punkten 1 bis 3 der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p>
6.	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Es ist zu beachten, dass Abfälle, die den gesetzlich vorgeschriebenen <b>Rücknahmepflichten</b> unterliegen, <b>nicht</b> im Rahmen von gewerblichen Schrottsammlungen <b>abgeholt oder angenommen</b> werden dürfen.</p> <p>Darunter fallen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelsetz - BattG)</li> <li>- Altfahrzeuge, Motoren und Getriebe - Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV)</li> <li>- Elektroaltgeräte – § 9 Abs. 9 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätesetzel - ElektroG)</li> </ul> <p>Weiterhin ist zu prüfen, ob ein Anschluss des Gewerbes an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße erforderlich ist.</p> <p>Die zuständige Stelle dafür ist:</p> <p>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  des Landkreises Spree-Neiße  Heinrich-Heine-Straße 1  03149 Forst (Lausitz)</p> <p>Telefon: 03562 - 986 1 77 01</p>